

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Band: 125 (2005)

Artikel: Die Entstehung eines neuen Adels? : Zum Wandel der Zürcher Oberschicht im 15. Jahrhundert
Autor: Frey, Stefan
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-984992>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Entstehung eines neuen Adels?

Zum Wandel der Zürcher Oberschicht im 15. Jahrhundert

Im Jahre 1433 erhob Kaiser Sigmund anlässlich seiner Krönung in Rom eine Reihe von Männern in den Ritterstand. Einer von ihnen war der Zürcher Bürger Götz Escher. Nach seinem Ritterschlag erhielt Escher vom Kaiser eine Urkunde, in der ihm «dise nach geschriben wappen» verliehen wurde: «ein Schilt oben halb rot und unden halbe gelbe über ort geteilt und in dem roten felde ein gerakten luchs mit gelben klawen und uff dem Schilt einen helm mit einer roten und gelben helmdecken, doruff ein rotfarwe Cron und doruff ein halber luchs bis an die brust und mit den fordern cychen, habend um den hals ein rote binden.»¹ Escher, der mit der Annahme dieses neuen Wappens zum Begründer der Escher vom Luchs wurde, der wohl bedeutendsten Familie der Zürcher Konstaffel, war nicht der einzige Zürcher, der an der Kaiserkrönung Sigmunds adlige Statussymbole erwarb. Mit Bürgermeister Rudolf Stüssi sowie Johann und Heinrich Schwend liessen sich drei weitere Vertreter der Zürcher Führungsschicht vom Herrscher zum Ritter schlagen. Stadtschreiber Michael Stebler, Konrad Meyer von Knonau, Leonhard Hert, Jakob Schwarzmurer und sein gleichnamiger Bruder erhielten vom Kaiser ebenfalls Wappenbriefe.² Diese Männer gehörten, trotz der adligen Standesattribute, die sie empfangen hatten, nicht dem traditionellen Zürcher Stadtadel an. Vielmehr stammten sie alle aus Familien bürgerlicher Herkunft. Sie sind Repräsentanten der bürgerlichen Ober-

¹ Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH), C V 5, Schachtel 4 (28. 6. 1433).

² Zu den Ritterschlägen vgl. Anm. 13, zu den Wappenbriefen vgl. Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, hg. v. Rudolf Thommen, 5 Bde., Basel 1899–1935, hier Bd. 3, Nr. 240 I–IV (20. 6. 1433).

schicht des 15. Jahrhunderts, die sich zunehmend an adligen Lebens- und Inszenierungsformen zu orientieren begonnen hatte.

Dass die Zürcher Oberschicht des 15. Jahrhunderts – wie diejenige der übrigen eidgenössischen Orte – einen Lebensstil nach adligem Vorbild anstrebte, ist zwar schon seit längerem bekannt, bisher jedoch noch kaum untersucht. Auf welchen Gebieten und mit welchen Mitteln suchten die Familien der städtischen Oberschicht Anschluss an adlige Lebensformen? Wie erfolgreich bewegten sie sich im Bereich «zwischen Nicht-Adel und Adel»³: Gelang es ihnen, ein adliges Ansehen zu erwerben – entstand ein neuer zürcherischer Stadtadel –, oder sind sie lediglich als «Nicht-ganz-Adel»⁴ zu charakterisieren? Diese Fragen sollen im vorliegenden Aufsatz geklärt werden.⁵

Die Oberschicht des späten 14. und des 15. Jahrhunderts

Im ausgehenden 14. Jahrhundert etablierte sich in Zürich eine selbstbewusst auftretende Oberschicht bürgerlicher Herkunft, die sich grösstenteils aus Geschlechtern zusammensetzte, die aus bescheidenen Verhältnissen aufgestiegen waren.⁶ Diese Aufsteiger verdrängten

³ So der Titel eines Sammelbandes, der eine Tagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte dokumentiert: Kurt Andermann u. Peter Johanek (Hg.): *Zwischen Nicht-Adel und Adel*, Stuttgart 2001 (Vorträge und Forschungen 53).

⁴ So die Formulierung von Peter Niederhäuser: *Zürcher Gerichtsherren und Gerichtsherrschaften im Übergang zur Frühen Neuzeit*, in: Peter Niederhäuser (Hg.): *Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Zürich 2003 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 70), S. 61–83, hier S. 61.

⁵ Der Aufsatz beruht auf meiner im Wintersemester 2002/03 bei Prof. Dr. Roger Sablonier eingereichten Lizenziatsarbeit «Neuer Adel im spätmittelalterlichen Zürich? Die ‚Veradelung‘ der bürgerlichen Oberschicht (Ende 14. Jahrhundert – ca. 1500)», in der ich den «Veradelungsprozess» der Zürcher Oberschicht anhand des Beispiels von acht Familien (Escher, Gödli, Grebel, Meiss, Meyer von Knonau, Rordorf, Schwarzmurer, Schwend) untersucht habe.

⁶ Zum Folgenden vgl. Erwin Eugster: *Die Entwicklung zum kommunalen Territorialstaat*, in: *Geschichte des Kantons Zürich*, hg. v. Niklaus Flüeler u. Marianne Flüeler-Grauwiler, Bd. 1: *Frühzeit bis Spätmittelalter*, Zürich 1995, S. 298–335; Paul Guyer: *Politische Führungsschichten der Stadt Zürich vom 13. bis 18. Jahrhundert*, in: Hellmuth Rössler (Hg.): *Deutsches Patriziat 1430–1740. Büdinger Vorträge 1965*, Limburg a. d. Lahn 1968, S. 395–417.

die Familien der älteren Führungsgruppe, denen es nur selten gelang, ihre Position auch unter den neuen, durch die Anfänge einer zielstrebigem städtischen Territorialpolitik geprägten Verhältnissen zu halten. Einzig die Schwend, die bereits um 1300 zu einem der wichtigeren bürgerlichen Ratsgeschlechter aufgestiegen waren, vermochten ihre Stellung im späten 14. Jahrhundert weiter zu verbessern. In der Folge gehörten sie bis zu ihrem Aussterben Anfang des 16. Jahrhunderts zur Spitzengruppe der städtischen Oberschicht, zeitweise hatten sie sogar eine geradezu überragende Position inne. Zu den Verlierern zählte insbesondere der traditionelle Stadtadel, der bis anhin die städtische Führungsschicht massgeblich geprägt hatte. Ein drastisches Beispiel für den Bedeutungsverlust dieser Geschlechter ist das Schicksal von Ritter Johann von Seon, dem letzten Vertreter des Stadtadels im Kleinen Rat, der 1412 in Rapperswil als Strassenräuber hingerichtet wurde.

Zahlreiche Geschlechter der neuen Führungsschicht waren erst seit kurzer Zeit in Zürich ansässig. Ein Beispiel hierfür sind etwa die Meyer von Knonau, die in den 1360er-Jahren nach Zürich gezogen waren, 1371 erstmals Einsitz in den Kleinen Rat erhielten und 1394–1408 bereits einen Bürgermeister stellten. Zunehmend spielten auch zünftische Familien eine gewichtige Rolle. So wurde 1411 mit dem Gerberzünfter Johann Glenter, dem reichsten Zürcher seiner Zeit, erstmals ein Zünfter zum Bürgermeister gewählt. Die finanzielle Basis dieser bürgerlichen Oberschicht lag – dies gilt sowohl für Konstaffler wie für Zünfter – in Handelsgeschäften aller Art. Während im ausgehenden 14. Jahrhundert noch vielfach Fernhandel mit Textilien belegt ist, stand Anfang des 15. Jahrhunderts der regionale Handel mit Getreide, Wein, Salz oder Eisen im Vordergrund; wichtig waren daneben auch Finanzgeschäfte. Dies änderte sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts: Angehörige der Oberschicht sind nun immer seltener in Handelsgeschäften nachzuweisen. Bevorzugte Tätigkeit war die Übernahme von städtischen Ämtern, daneben widmete man sich der Verwaltung der eigenen Besitzungen. Das Vermögen wurde in Renten und neu auch vermehrt in Grund- und Rechtebesitz auf der Zürcher Landschaft angelegt, der Lebensunterhalt aus den daraus fließenden Einkünften bestritten.

Die Zusammensetzung der städtischen Oberschicht blieb während des 15. Jahrhunderts einer stetigen Veränderung unterworfen: Abstei-

ger und im Mannesstamm ausgestorbene Familien wurden ersetzt durch Aufsteiger wie die Röist oder die von Cham. Daneben fanden auch reiche Zuzüger Aufnahme in die Führungsschicht, so etwa die ursprünglich aus Pforzheim stammenden, über Speyer und Heilbronn nach Zürich gekommenen Financiers Göldli. Der Zugang zu bedeutenden politischen Positionen wurde in erster Linie durch Reichtum und Prestige ermöglicht, weniger durch Herkunft. Aufgrund dieser fehlenden geburtsständischen Abschliessung – eine solche erfolgte erst im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts – ist die Zürcher Führungsschicht des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, Hans Conrad Peyer folgend, am treffendsten mit dem von Max Weber geprägten Begriff der «Honoratiorenherrschaft» zu charakterisieren: «Honoratioren sind Personen, die dank ihrer ökonomischen Lage imstande sind, andauernd nebenberuflich zu regieren, und die eine solche soziale Schätzung geniessen, dass sie bei formaler unmittelbarer Demokratie kraft Vertrauens der Genossen zunächst freiwillig und schliesslich traditionell die Ämter einnehmen können.»⁷

Merkmale der Adelszugehörigkeit

Wie lässt sich nun die «Adelsqualität» der sich an adligen Statussymbolen, Lebens- und Repräsentationsformen orientierenden Geschlechter der Zürcher Oberschicht beurteilen? Oder, allgemeiner ausgedrückt, wie lassen sich im ausgehenden Mittelalter Adel und Nicht-Adel unterscheiden? Diese Frage ist nur schwer zu beantworten. Eine eindeutige Trennung zwischen Adel und Bürgertum, wie sie neuzeitlichen Vorstellungen entspricht, ist für die spätmittelalterlichen Gegebenheiten nicht zutreffend. Karl-Heinz Spiess, der sich in einem wegweisenden Aufsatz mit Kriterien der Adelszugehörigkeit im Spätmittelalter beschäftigt hat, kam zum Schluss, dass es zwischen Adel und Nicht-Adel keine scharfe, durch ein einzelnes Kennzeichen markierte Grenze gegeben habe. Vielmehr sei die Zugehörigkeit zum

⁷ Hans Conrad Peyer: Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien, in: Kurt Messmer u. Peter Hoppe: Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern 1976 (Luzerner historische Veröffentlichungen 5), S. 3–28, hier S. 4.

Adel durch ein Bündel von verschiedenen Merkmalen bestimmt worden, wobei einzelne dieser Adelsattribute auch von Nicht-Adligen besessen werden konnten. Erst vom Besitz einer ganzen Reihe von Adelsattributen könne auf ein adliges Ansehen geschlossen werden.⁸ Um die Frage nach der «Adelsqualität» der Zürcher Oberschichtsfamilien beantworten zu können, wird daher im Folgenden zunächst ein Katalog von spätmittelalterlichen Kriterien der Adelszugehörigkeit aufgestellt und dann in einem zweiten Schritt untersucht, ob und mit welchem Erfolg diese Familien danach strebten, diese Standesattribute zu erwerben.

In spätmittelalterlichen Quellen und in der Literatur wird eine Vielzahl von Kriterien der Adelszugehörigkeit genannt.⁹ Die für die Zürcher Verhältnisse aussagekräftigsten Kriterien sind die folgenden:

- Soziale Akzeptanz beim traditionellen Adel
- Heiratsverbindungen zum traditionellen Adel
- Ritterwürde
- Führen eines Wappens, Besitz eines Wappenbriefs
- Führen eines adligen Titels
- Verzicht auf Betätigung im Handel
- Besitz von Lehen und Herrschaftsrechten
- Adlige Wohnkultur
- Adlige Erinnerungskultur.

⁸ Karl-Heinz Spiess: Aufstieg in den Adel und Kriterien der Adelszugehörigkeit im Spätmittelalter, in: Andermann u. Johanek (wie Anm. 3), S. 1–26.

⁹ Eine der aussagekräftigsten Quellen ist eine um 1488 entstandene Schrift von Felix Fabri, in der er den Nachweis zu führen versucht, dass die Ulmer Führungsschicht dem landsässigen Adel ebenbürtig sei. Vgl. Felix Fabri: *Tractatus de civitate Ulmensi, de eius origine, regimine, de civibus eius et statu*, hg. v. Gustav Veesenmeyer, Tübingen 1889 (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart 186). Aus der umfangreichen Literatur sei neben Spiess (wie Anm. 8) hingewiesen auf François de Capitani: *Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts*, Bern 1982 (Schriften der Berner Burgerbibliothek 16); Otto Gerhard Oexle: *Aspekte der Geschichte des Adels im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.): *Europäischer Adel 1750–1950*, Göttingen 1990 (Geschichte und Gesellschaft. Sonderheft 13), S. 19–56; Werner Rösener: *Adelsherrschaft als kulturhistorisches Phänomen. Paternalismus, Herrschaftssymbolik und Adelskritik*, in: *Historische Zeitschrift* 268 (1999), S. 1–33.

Von diesen Kriterien kommt demjenigen der sozialen Akzeptanz – ob ein Aufsteiger vom traditionellen Adel als seinesgleichen anerkannt wurde – ein kaum hoch genug einzuschätzender Stellenwert zu. In dieser Hinsicht befand sich die Zürcher Führungsgruppe wie die der übrigen eidgenössischen Orte in einer etwas schwierigen Position, entsprach doch ihr Machtanspruch nicht der als gottgewollt angesehenen Ständeordnung. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang die Charakterisierung Kaiser Sigmunds in der um 1450 entstandenen «Klingenberger Chronik»: Der aus österreichischer Perspektive schreibende Chronist tadelt den Herrscher dafür, dass er Männer zum Ritter erhoben und ihnen Wappen verliehen habe, die «sich vor kaines adels nie angenament» und dass so «vil puren edel» geworden seien.¹⁰ Bürgerliche Aufsteiger waren also in den Augen des Chronisten trotz des Besitzes von adligen Statussymbolen keineswegs Adlige, sondern anmassende Emporkömmlinge, die einen Rang beanspruchten, der ihnen nicht zustand.

Dieser so bedeutsame Gesichtspunkt der sozialen Akzeptanz lässt sich in den Quellen jedoch kaum je direkt erkennen. Die soziale Akzeptanz wird daher nicht als eigenständiges Kriterium behandelt, sondern im Rahmen der Erörterung der übrigen Merkmale berücksichtigt. Wenden wir uns nun dem ersten dieser Kriterien zu, den Heiratsverbindungen zum traditionellen Adel.

Heiratsverbindungen

Heiratsverbindungen besaßen als Mittel des gesellschaftlichen Aufstiegs eine grosse Bedeutung. Eine «gute» Ehe dokumentierte den erreichten sozialen Status und eröffnete gleichzeitig Perspektiven eines weiteren Aufstiegs: Neben den ökonomischen Vorteilen verschaffte eine solche Heirat auch Zugang zu einem sozialen Netzwerk, das für das Erreichen von bedeutenden Ämtern von grösstem Wert sein konnte. Für die Frage, wo die Familien der Oberschicht Zürichs zu verorten sind im Feld zwischen Nicht-Adel und Adel, sind die eingegangenen Heiratsverbindungen insofern von vorrangigem Interesse, als dass sie zumindest indirekt Aufschluss geben können in der

¹⁰ Die Klingenberger Chronik, hg. v. Anton Henne, Gotha 1861, S.208.

zentralen Frage der sozialen Akzeptanz beim traditionellen Adel. Zum einen war ein gewisses Mass an Akzeptanz wohl die Grundvoraussetzung dafür, dass es überhaupt zum Knüpfen einer Heiratsbeziehung kam, zum anderen konnte eine Eheschliessung die Grundlage dafür schaffen, zukünftig als ebenbürtig angesehen zu werden.

Die Heiratsverbindungen zwischen Familien der bürgerlichen Zürcher Oberschicht und Familien des alten Adels waren recht zahlreich. Die meisten dieser Ehen wurden mit Adligen geschlossen, die landsässigen Geschlechtern der näheren und der weiteren Umgebung Zürichs entstammten. So sind – um nur einige Beispiele zu nennen – Ehebeziehungen mit den Breitenlandenbergs, den Landenberg-Greifensee, den Hinwil, den Hofstetten oder den Schlatt nachweisbar. Die Mehrzahl dieser Heiratsbeziehungen zum traditionellen Adel datiert aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Offenbar war es so, dass die sozialen Unterschiede zwischen den führenden Familien der Zürcher Oberschicht und dem alten Adel zu dieser Zeit als nicht (mehr) allzu gross empfunden wurden. Bei einzelnen Familien der städtischen Oberschicht kann gar auf völlige Akzeptanz beim Adel und weitestgehende Integration in diesen geschlossen werden, so etwa bei den Meiss oder den Schwend, die über mehrere Generationen hinweg ein adliges Konnubium aufwiesen. In die gleiche Richtung weist auch die Tatsache, dass bei den (wenigen) Heiratsverbindungen, bei denen die Höhe der Heiratsgaben beider Seiten bekannt sind, keine Diskrepanz zwischen dem Betrag, den der adlige Partner in die Ehe einbrachte, und dem des bürgerlichen Partners zu beobachten ist, es also nicht, wie dies bei Ehen zwischen ständisch ungleich Gestellten oft der Fall war, zu einer «Tarifizierung von Standesunterschieden»¹¹ kam.

Ritterwürde

Bis 1500 gelang es insgesamt 12 Zürchern bürgerlicher Herkunft, den Ritterschleier zu erwerben. Eine nähere Betrachtung der in nachstehen-

¹¹ So die prägnante Formulierung von Ulf Dirlmeier: Merkmale des sozialen Aufstiegs und der Zuordnung zur Führungsschicht in süddeutschen Städten des Spätmittelalters, in: Hans-Peter Becht (Hg.): Pforzheim im Mittelalter. Studien zur Geschichte einer landesherrlichen Stadt, Sigmaringen 1983 (Pforzheimer Geschichtsblätter 6), S. 77–106, hier S. 93 f.

der Tabelle zusammengestellten Namen und Daten zeigt, dass nicht weniger als neun Männer ihren Ritterschlag anlässlich von nur zwei Ereignissen empfangen – der Kaiserkrönung Sigmunds in Rom von 1433 und den Burgunderkriegen. Es bestanden also offenbar nur sehr wenige Gelegenheiten, bei denen es einem Zürcher Bürger überhaupt möglich war, die Ritterwürde zu erlangen.

Tabelle: Ritter bürgerlicher Herkunft (bis 1500)

Datum	Name	Anlass
1386	Rudolf Schwend	Kriegszug ins Wehntal ¹²
1433	Rudolf Stüssi	Kaiserkrönung in Rom
1433	Johann Schwend	Kaiserkrönung in Rom
1433	Heinrich Schwend	Kaiserkrönung in Rom
1433	Götz Escher vom Luchs	Kaiserkrönung in Rom ¹³
1457–1460	Heinrich Escher vom Luchs	? ¹⁴
1476	Heinrich Göldli	Schlacht von Grandson
1476	Hartmann Rordorf	Schlacht von Grandson
1476	Felix Schwarzmurer	Schlacht von Grandson ¹⁵
1476	Hans Waldmann	Schlacht von Murten ¹⁶
1476/77	Konrad Schwend	Burgunderkriege (?) ¹⁷
1491–1496	Felix Grebel	? ¹⁸

¹² Conrad Justinger: *Berner-Chronik*, hg. v. G. Studer, Bern 1871, S. 167.

¹³ *Chronik der Stadt Zürich. Mit Fortsetzungen*, hg. v. Johannes Dierauer, Basel 1900 (Quellen zur Schweizer Geschichte 18), S. 231f.

¹⁴ Bei welcher Gelegenheit Heinrich Escher den Rittertitel erworben hatte, ist nicht bekannt. Erstmals als Ritter bezeichnet wird er, als er 1460 das Zürcher Bürgerrecht erneuerte, das er wohl 1457 aufgegeben hatte. Vgl. *StAZH*, B X 254:1, Bl. 175r. (29. 9. 1460).

¹⁵ Gerold Edlibach: *Chronik*, hg. v. Johann Martin Usteri, Zürich 1847, S. 151.

¹⁶ Edlibach (wie Anm. 15), S. 157.

¹⁷ Konrad Schwend dürfte, obwohl dies chronikalisch nicht belegt ist, ebenfalls während der Burgunderkriege zum Ritter erhoben worden sein. Erstmals als Ritter bezeichnet wird er in den Ratslisten 1477 (Baptistalhälfte). Vgl. *Die Zürcher Ratslisten 1225–1798*, bearb. v. Werner Schnyder, Zürich 1962, S. 235.

¹⁸ Wann und wie Felix Grebel den Rittertitel erlangte, lässt sich nicht mehr feststellen. Er hatte 1491 das Zürcher Bürgerrecht aufgegeben und sich in den folgenden Jahren nicht in der Stadt aufgehalten. Als er 1496 zurückkehrte, führte er den Rittertitel. Vgl. *StAZH*, B II 20, S. 8 (12. 7. 1491); *StAZH*, B X 254:1, Bl. 77 r. (25. 1. 1496).

Im Spätmittelalter konnte die Ritterwürde im Wesentlichen auf drei Arten erworben werden.¹⁹ Die erste Möglichkeit, zum Ritter erhoben zu werden, bestand anlässlich einer Schlacht. Der von adligen Heerführern erteilte Ritterschlag konnte sowohl vor Beginn der Kampfhandlungen wie auch nach geschlagener Schlacht erfolgen und diente zur Motivation beziehungsweise Belohnung von Männern, die eine Führungsposition innehatten. Ein grosser Teil der Zürcher Ritter bürgerlicher Herkunft hatte die Ritterwürde auf diese Weise empfangen. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, dass Rittererhebungen in zürcherischen oder eidgenössischen Heeren weit verbreitet gewesen wären. Im Gegenteil: Diese Ritterschläge wurden erst durch die Präsenz von «ausländischen» Heerführern ermöglicht, denen diese Sitte eine Selbstverständlichkeit war. Die auf einem Kriegszug ins österreichische Wehntal erfolgte Erhebung von Rudolf Schwend zum Ritter ist darauf zurückzuführen, dass der zürcherische Hauptmann Peter Dürr ein Strassburger Adliger war. Heinrich Göldli, Felix Schwarzmurer, Hartmann Rordorf und Hans Waldmann verdankten ihren Ritterschlag während der Burgunderkriege dem Umstand, dass in den eidgenössischen Heeren aufgrund der Ewigen Richtung, die mit Habsburg geschlossen worden war, auch in österreichischen Diensten stehende Adlige vertreten waren.

Als zweite Gelegenheit, den Rittertitel zu erwerben, ist die Erhebung zum Ritter durch einen Fürsten oder König zu nennen. Verbreitet waren Ritterschläge insbesondere im Rahmen der Königskrönung in Aachen oder der Kaiserkrönung in Rom. So hat zum Beispiel Sigmund nach seiner Kaiserkrönung 1433 eine grosse Zahl von Adligen und Bürgern «uff der Tiberbrugken mit unser eigen hant zum ritter geslagen und gewirdikt» – insgesamt sollen an diesem Tag 180 Männer zum Ritter erhoben worden sein.²⁰ Darunter befanden sich, wie wir bereits gesehen haben, mit Rudolf Stüssi, Johann und Heinrich Schwend sowie Götz Escher auch vier Zürcher.

¹⁹ Zum Ritterschlag im Spätmittelalter vgl. Fritz Glauser: Ritter und Sandritter. Tendenzen des Ritterschlags in der Eidgenossenschaft um 1500, in: Norbert Furrer et al. (Hg.): *Gente ferocissima. Solddienst und Gesellschaft in der Schweiz (15.–19. Jahrhundert)*. Festschrift für Alain Dubois, Zürich 1997, S. 167–191.

²⁰ Walter Goldinger: Die Standeserhöhungsdiplome unter König und Kaiser Sigismund, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 78 (1970), S. 323–337, hier S. 335.

Schliesslich konnte die Ritterwürde anlässlich einer Pilgerreise zum Heiligen Grab in Jerusalem erlangt werden. Erstmals belegt ist ein Ritterschlag am Heiligen Grab 1334; die Möglichkeit, an diesem Ort zum Ritter erhoben zu werden, dürfte aber schon früher bestanden haben. Ob sich im 15. Jahrhundert ein Zürcher in Jerusalem zum Ritter schlagen liess, ist nicht bekannt. Denkbar wäre dies bei Götz Escher. Escher überschrieb nämlich wenige Jahre nach seinem Ritterschlag in Rom seiner Frau Elisabeth Schwarzmurer eine Reihe von Gütern mit der Begründung, er wolle nach Jerusalem pilgern. Zudem traf er Bestimmungen für den Fall, dass er auf der Reise sterben sollte.²¹ Falls er sein Vorhaben wirklich in die Tat umgesetzt hat, wird er sich wohl kaum die Chance entgehen haben lassen, den Besuch der heiligsten Stätten des Christentums mit der Erwerbung der Ritterwürde vom Heiligen Grab zu krönen und sich so einen zweiten Rittertitel zu verschaffen.

Welche Bedeutung hatte nun der Empfang des Ritterschlags für diese Männer? Festzuhalten ist zunächst, dass es sich bei der Erhebung zum Ritter um eine individuelle Auszeichnung handelte. Der durch den Ritterschlag erworbene «adlige Status» bezog sich lediglich auf den zum Ritter erhobenen Mann persönlich, nicht auch auf seine Nachkommen. Für den Empfänger des Ritterschlags bedeutete diese Würde einen beträchtlichen Zugewinn an Prestige. Sichtbar wird dies zum Beispiel darin, dass in den Zürcher Ratslisten, die üblicherweise die Ratsherren in der Reihenfolge ihrer Amtsjahre aufführen, Ritter stets vor Nicht-Rittern erscheinen, auch wenn letztere schon viel länger dem Kleinen Rat angehörten. Auf eine mit dem Rittertitel einhergehende soziale Vorrangstellung deutet auch eine 1439 erlassene Ratsverordnung, welche die Höhe der den städtischen Amtsträgern zustehenden Entschädigungen neu regelte. Es wurde nämlich festgesetzt, dass Ratsherren, die den Rittertitel trugen, sich bei Gesandtschaftsreisen wie die Bürgermeister von zwei Knechten begleiten lassen durften, während ein «gewöhnlicher» Ratsherr nur Anspruch auf einen Knecht als Begleiter hatte.²² In die gleiche Richtung weist schliesslich auch die Sonderstellung, welche Rittern hinsichtlich der in

²¹ StAZH, B VI 305, Bl. 213 (9.2. 1435).

²² Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts, 3 Bde., hg. v. Heinrich Zeller-Werdmüller u. Hans Nabholz, Leipzig 1899–1906, hier Bd. 3, S. 81–86.

den Quellen verwendeten Titel zukommt – ein Punkt, der noch genauer abzuhandeln sein wird.

Neben dem Prestigegewinn waren mit dem Ritterschaftstitel auch Pflichten verbunden. Eher formelhaften Charakter hatten wohl die Bedingungen des Ritterschlags – man wolle stets «getreüw, gerecht und warhaftig» sein, Witwen und Waisen beschützen und den christlichen Glauben fördern.²³ Vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht schwerer gewogen haben dürfte die Verpflichtung zu einem ritterlichen Lebensstil, der einen entsprechenden Repräsentationsaufwand erforderte und einen Verzicht auf eine Betätigung in (Klein-)Handel, Gewerbe und Handwerk beinhaltete.

Wappen und Wappenbriefe

Das Führen eines Wappens war ein wichtiger Bestandteil des adeligen Selbstverständnisses. Als ein von Generation zu Generation weitergegebenes Symbol repräsentierte das Wappen den Familienstolz und das Herkunftsbewusstsein seines Trägers. Welchen Wert der Adel den Wappen zumass, lässt sich daran erkennen, dass die Begriffe «zum schild und zu den wappen geboren» oder «zum schild geboren» als Synonyme für «adlig» stehen konnten.²⁴ Obwohl die Wappenführung also ein zentrales Standesmerkmal war, handelte es sich dabei keineswegs um ein dem Adel vorbehaltenes Privileg. Vielmehr führten alle rechtsfähigen Personen Wappen, auch Bürger und Bauern.²⁵

²³ So die Formulierung des Eids, den der Basler Adlige Hans Bernhard von Eptingen bei seinem Ritterschlag in Jerusalem zu leisten hatte. Vgl. Dorothea A. Christ: Das Familienbuch der Herren von Eptingen. Kommentar und Transkription, Diss. Basel, Liestal 1992 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft 41), S. 266 f. Ganz ähnliche Formulierungen finden sich in Urkunden, in denen Sigmund dem Empfänger die Erhebung in den Ritterstand bestätigt. Vgl. z. B. Goldinger (wie Anm. 20), S. 333.

²⁴ Joseph Morsel: Geschlecht und Repräsentation. Beobachtungen zur Verwandtschaftskonstruktion im fränkischen Adel des späten Mittelalters, in: Otto Gerhard Oexle u. Andrea von Hülsen-Esch (Hg.): Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, Göttingen 1998 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 141), S. 259–325, hier S. 269 f.

²⁵ Zum spätmittelalterlichen Wappenwesen vgl. Michel Pastoureau: *Traité d'héraldique*, 3. Aufl., Paris 1997; Gustav A. Seyler: *Geschichte der Heraldik*, Nürnberg 1885–1889 (Johann Siebmacher's grosses und allgemeines Wappenbuch A).

Zwischen adligen und nicht-adligen Wappen bestand kein grundsätzlicher Unterschied. Zwar gab es Wappen, die Werkzeuge wie Sicheln, Messer oder Sägen zeigten, und so den Inhaber des Wappens als Handwerker kennzeichneten, doch war dies eher die Ausnahme. Von den verschiedentlich unternommenen Versuchen, Differenzierungen zwischen adligen und nicht-adligen Wappen einzuführen, waren die allermeisten wirkungslos. Eine einigermaßen folgenreiche Unterscheidung bildete sich erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts bezüglich der Form des dem Wappenschild aufgesetzten Helms aus, da die Reichskanzlei zu dieser Zeit darum bemüht war, den offenen Spangenhelm, wie er seit der Mitte des 15. Jahrhunderts für Turniere aufkam, dem Adel vorzubehalten, während Nicht-Adlige sich mit dem älteren Stechhelm, der über ein geschlossenes Visier verfügte, bescheiden mussten. Obwohl diese Differenzierung nicht vollständig durchgesetzt werden konnte, versprach das Führen eines Spangenhelms im ausgehenden 15. Jahrhundert einen Gewinn an Prestige. Während dieser Jahre ersetzten deshalb einige Familien der Zürcher Oberschicht den bis anhin geführten Stechhelm durch einen Spangenhelm.²⁶

Nach spätmittelalterlicher Rechtsauffassung war es jedermann ohne weiteres möglich, ein neues Wappen anzunehmen oder das bis anhin verwendete abzuändern. Als unzulässig galt einzig die unveränderte Übernahme eines Wappens, das schon von jemand anderem geführt wurde. Dennoch waren königliche oder kaiserliche Wappenbriefe bei bürgerlichen Aufsteigern äusserst begehrt, so auch bei den Geschlechtern der zürcherischen Oberschicht. In einem Wappenbrief sicherte der Herrscher dem Empfänger und seinen Nachkommen das Recht zu, ein genau beschriebenes Wappen zu führen. Dabei konnte es sich um das bis anhin geführte Wappen oder um ein neues Wappen handeln. Häufig waren auch «Wappenbesserungen», bei denen dem bestehenden Wappen ein zusätzliches Element hinzugefügt wurde. Der Wert eines Wappenbriefs bestand nicht etwa in der darin gewährten Erlaubnis, ein Wappen zu führen; wertvoll waren diese Urkunden

²⁶ So z.B. die Göldli. Stechhelm: Schweizerisches Landesmuseum Zürich, Siegelsammlung, Inventar-Nr. 13740 (1474). Spangenhelm: ebd., ohne Inventar-Nr. (1484).

vielmehr deswegen, weil in ihnen das Wappen des Empfängers von höchster Stelle auf ehrenvolle Art und Weise anerkannt wurde.²⁷

Vielfach sollte mit der Erwerbung eines Wappenbriefs einer soeben erst erreichten Position gegen aussen sichtbar Ausdruck verliehen werden. Dies war zum Beispiel der Fall beim Wappenbrief, den Götz Escher, wie bereits eingangs erwähnt, 1433 in Rom erhielt. Escher liess sich von Kaiser Sigmund anstatt des bisher geführten Wappens, dessen Schildbild ein Trinkglas zeigte, ein neues Wappen geben mit einem Luchs als Schildfigur. In unserem Zusammenhang von besonderem Interesse ist die Tatsache, dass Escher das Recht zugesichert wurde, das neue Wappen «in allen Ritterlichen sachen und geschefften» zu verwenden. Dieser standardisierten Formulierung bediente sich die Reichskanzlei nur in so genannten adligen Wappenbriefen, das heisst in solchen, die für Adlige ausgestellt wurden. Der Empfang des Wappenbriefs bedeutete somit für Escher eine erneute Bestätigung seines «adligen Status», den er durch den Ritterschlag erworben hatte. Die Zielsetzungen, die er mit der Annahme eines neuen Wappens verfolgte, liegen auf der Hand: Auf diese Weise konnte er seine adlige Standesqualität öffentlich sichtbar zum Ausdruck bringen – Wappen waren im Spätmittelalter omnipräsent – und sich und seine Nachkommen von den übrigen, weniger «vornehmen» Angehörigen der Familie Escher abheben, die weiterhin das Wappen mit dem Glas führten.

Wie wertvoll ein Wappenbrief beim sozialen Aufstieg sein konnte, zeigt auch das Beispiel von Johann und Ulrich Grebel. Beim Wappenbrief, den die Brüder 1471 von Kaiser Friedrich III. erhielten, handelt es sich «lediglich» um einen bürgerlichen Wappenbrief. Dies wird deutlich bei einer genaueren Betrachtung der die Verwendung des Wappens betreffenden Bestimmungen: Den Brüdern Grebel wurde erlaubt, das Wappen «in allen und yeglichen redlichen und

²⁷ Zu den Wappenbriefen vgl. Jürgen Arndt: Die Entwicklung der Wappenbriefe von 1350 bis 1806 unter besonderer Berücksichtigung der Palatinatswappenbriefe, in: *Hofpfalzgrafen-Register*, Bd. 2, bearb. v. Jürgen Arndt, Neustadt a. d. Aisch 1971, S. V–XXXVII; Seyler (wie Anm. 25), besonders S. 337–353; mit den Zürcher Verhältnissen beschäftigt sich Claudia Kajatin: *Königliche Macht und bürgerlicher Stolz. Wappen- und Adelsbriefe in Zürich*, in: *Niederhäuser, Adel* (wie Anm. 4), S. 203–209.

Erlichen sachen und geschefften [...] gebrauchen und geniessen» zu dürfen – eine ebenfalls standardisierte Formulierung, die die Reichskanzlei in für Bürgerliche bestimmten Diplomen zu verwenden pflegte. Nichtsdestotrotz nutzten auch die Grebel den Empfang des Wappenbriefs zur Demonstration ihrer auf ein adliges Ansehen zielenden Ambitionen. Sie hatten sich nämlich vom Herrscher ein neues Wappen geben lassen, dessen Schildfigur «ein halber klymender weisser leo das vorderteile mit gelssunder zungen, habende an seiner prusste ein Rotten Sternne» war.²⁸ Bis anhin hatte die Familie ein «sprechendes» Wappen besessen, dessen Figur, ein Spaten, auf den Familiennamen («greber» = Totengräber) anspielte. Anstelle dieses nicht mehr «standesgemässen» Wappens, welches das Arbeitsinstrument eines in der sozialen Hierarchie weit unten angesiedelten Berufs zeigte, wählten die Grebel ein Wappen, das sich stark an dasjenige der von Kloten, einer vermutlich um 1450 ausgestorbenen Familie des regionalen Adels, anlehnte. Einziger Unterschied war der Stern auf der Brust des Löwen. Mit dem neuen Wappen konnten sich die Grebel, die in Kloten umfangreiche Güter und Rechte besaßen,²⁹ als Nachfolger des alten Adels darstellen, auch wenn eine tatsächliche Kontinuität nicht einmal in gütergeschichtlicher Hinsicht bestand.

Titel

Zugehörigkeit zum Adel kam auch in den Titeln zum Ausdruck, mit denen die betreffende Person in den Quellentexten bedacht wurde. Die wichtigsten adelsspezifischen Titel in den Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts sind «herr» und «junckher». Beim Titel «herr» präsentiert sich die Situation eindeutig. Von den Männern der Zürcher Oberschicht werden – Kleriker ausgenommen – mit grosser Konsequenz nur Ritter als «herren» bezeichnet. Einzige Ausnahme sind die Bürgermeister, die auch dann mit diesem Titel benannt werden, wenn sie die Ritterwürde nicht besaßen. Die Bezeichnung aller Rats-

²⁸ Original in Privatbesitz, eine Reproduktion bei C. Keller-Escher: Die Familie Grebel. Blätter aus ihrer Geschichte gesammelt zur Erinnerung an die am 27. Oktober 1386 erfolgte Einbürgerung zu Zürich, Zürich 1884.

²⁹ StAZH, C II 6, Nr. 730 (12. 11. 1423).

herren – auch der Nicht-Ritter – als «herr», wie sie für die Zeit seit 1254 belegt ist, kommt hingegen nach dem Brunschen Umsturz von 1336 nicht mehr vor.³⁰ Die Ritter besitzen somit in dieser Hinsicht eine Sonderstellung. Dies ist, wie bereits angetönt, ein weiterer Hinweis auf das mit der Ritterwürde verbundene Prestige.

Beim Junkertitel, mit dem ursprünglich (noch) nicht zum Ritter geschlagene Adlige bezeichnet wurden, ist dagegen im Laufe der Zeit eine Ausweitung der Verwendung festzustellen. Im 14. Jahrhundert war der Junkertitel noch ausschliesslich dem Adel vorbehalten. Die schon 1366 erfolgte Titulierung eines Vertreters der bürgerlichen Meiss als «junckher» ist die absolute Ausnahme.³¹ Häufiger nachweisbar ist der Junkertitel bei Angehörigen der bürgerlichen Zürcher Oberschicht erst im beginnenden 15. Jahrhundert, wobei anfänglich eine «fallweise» Verwendung des Titels zu beobachten ist: Als «junckher» bezeichnet wird jemand nur dann, wenn er als Inhaber von Herrschaftsrechten auftritt. Keine Rolle spielt dabei, ob es sich um Rechte handelt, die dem Betreffenden persönlich gehören, oder um solche, die ihm von der Stadt delegiert wurden. So wird Heinrich Göldli, der 1407–1408 zürcherischer Vogt in Greifensee war, lediglich in zwei Urkunden, in denen er als städtischer Vogt handelt, als Junker titulierte,³² während er ansonsten in den Quellen ohne diesen Titel erscheint. Gleiches gilt für Konrad Meyer von Knonau, der dann mit dem Junkertitel bedacht wird, wenn er als Inhaber der ihm gehörenden Vogteien auftritt.³³ Im Laufe des 15. Jahrhunderts kam es zu einer immer stärkeren Verbreitung des Junkertitels, bis dieser Titel schliesslich gegen Ende des Jahrhunderts zur üblichen Anrede für Männer aus denjenigen Zürcher Familien wurde, die einen Lebensstil nach adligem Vorbild pflegten.

³⁰ Roger Sablonier: Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300, Göttingen 1979 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 66), S. 177.

³¹ StAZH, C II 11, Nr. 444 (18. 4. 1366).

³² StAZH, W I 1, Nr. 58 (5. 3. 1407); StAZH, C II 19, Nr. 29 (28. 5. 1408).

³³ Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug. Vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters 1352–1528, 2 Bde., bearb. v. Eugen Gruber, Albert Iten u. Ernst Zumbach, Zug 1952–1964, Nr. 646 (23. 1. 1424); StAZH, C I, Nr. 773 (8. 6. 1426).

Handel

Wie bereits geschildert, ist während des 15. Jahrhunderts eine ökonomische Umorientierung der Zürcher Oberschicht festzustellen: An die Stelle einer Betätigung im Handel trat ein auf Einkünften aus Renten- und Grundbesitz basierendes Leben mit der Übernahme von Ämtern im Dienste der Stadt als bevorzugter Tätigkeit. Es liegt nahe, diesen Wandel in Zusammenhang zu bringen mit der «Veradelung» der städtischen Führungsschicht, schlossen sich doch – so eine in der Literatur oft vertretene Ansicht – Adel und Handelstätigkeit gegenseitig aus. Diese Annahme ist jedoch für die spätmittelalterlichen Verhältnisse zu relativieren. Eine Tätigkeit im Gross- oder Fernhandel war im Gegensatz zur sozial disqualifizierenden Ausübung eines Handwerks keineswegs unvereinbar mit einem nach Adel strebenden Anspruch oder sogar der Zugehörigkeit zum Adel: Kaufleute, die sich einem dezidiert adligen Lebensstil zugewandt hatten, führten nichtsdestotrotz ihre Geschäftstätigkeit fort, während sich andererseits auch Adelige in Handelsgeschäften engagierten.³⁴ Die ökonomische Umorientierung ist daher wohl nur zu einem gewissen Grad auf den Willen zurückzuführen, sich auch in dieser Hinsicht an adligen Massstäben zu orientieren.

Mindestens ebenso wichtig dürften handfeste wirtschaftliche Überlegungen gewesen sein. Eine Betätigung in Handelsgeschäften verlor wohl vor dem Hintergrund des Bedeutungsverlusts des zürcherischen (Fern-)Handels nach dem Alten Zürichkrieg auch in finanzieller Hinsicht an Attraktivität. Der Rückzug aus dem Handel wurde schliesslich nicht zuletzt dadurch gefördert, dass der entstehende Zürcher Territorialstaat den Vertretern der städtischen Führungsschicht eine Reihe von neuen lukrativen Ämtern und Karrierechancen eröffnete; diese entsprachen zudem den auf adlige Lebensformen abzielenden Ambitionen in geradezu idealer Weise. Zu nennen ist hier insbesondere die Tätigkeit als städtischer Vogt in einer der grossen Landvogteien wie Kyburg oder Grüningen, da diese die Möglichkeit bot, einen

³⁴ Vgl. Christoph Heiermann: Die Gesellschaft «Zur Katz» in Konstanz. Ein Beitrag zur Geschichte der Geschlechtergesellschaften in Spätmittelalter und früher Neuzeit, Diss. Konstanz, Stuttgart 1999 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 37), S. 102–105.

Lebensstil nach adligem Vorbild zu pflegen – erinnert sei daran, dass der Kyburger Landvogt auf einer äusserst repräsentativen Burganlage residierte, die früher den Grafen von Kyburg und danach den Habsburgern gehört hatte, und Rechte ausübte, die diesen Hochadligen zugestanden hatten. Weitere «standesgemässe» Karrieremöglichkeiten waren eine Tätigkeit als städtischer Heerführer oder die Übernahme von diplomatischen Missionen.³⁵

Lehen und Herrschaftsrechte

Die lehensrechtlichen Theorien des Spätmittelalters behielten die Lehensfähigkeit dem Adel vor. Es ist somit naheliegend, den Erwerb von Lehen als bedeutsamen Schritt in Richtung eines Übergangs in den Adel anzusehen. Dies ist jedoch nur bedingt gültig, da es in der Praxis Bürgern und Bauern ohne weiteres möglich war, Lehen zu erwerben. So sind beispielsweise im habsburgischen Lehensregister von 1361 rund 75 Prozent der Inhaber von Lehen im Aargau und Thurgau bürgerlicher oder bäuerlicher Herkunft, wobei es sich keineswegs nur um unbedeutende, aus Geld- oder Naturalzinsen bestehende Lehen handelte.³⁶ Geeigneter zur Demonstration eines adligen Selbstbewusstseins war der Besitz von Gerichtsherrschaften, da dieser es ermöglichte, Herrschaft über Land und Leute auszuüben und so den Zugang zu einer dem Adel als dem rechtmässigen Herrenstand zugeschriebenen Stellung eröffnete.

Seit der Wende zum 15. Jahrhundert treten zahlreiche Familien der bürgerlichen Zürcher Oberschicht als Besitzer von Gerichtsherrschaften in Erscheinung. So hatten etwa die Schwend, die Meiss, die Meyer von Knonau oder die Göldli umfangreiche gerichtsherrliche Rechte inne. Welche Bedeutung diese Besitzungen besaßen, soll im Folgenden anhand des Beispiels der Meyer von Knonau aufgezeigt werden. Die Meyer von Knonau erwarben im Laufe des ersten Drittels des 15. Jahrhunderts zwei Gerichtsherrschaften im Knonaueramt (Knonau, Borsikon, Breitematt, Äugst und Obermettmenstetten) sowie im Limmattal (Fahr, Weiningen, Ober- und Niederengstringen, Gerolds-

³⁵ Eugster (wie Anm. 6), S. 315 f.

³⁶ Sablonier, Adel (wie Anm. 30), S. 160–162.

wil und Oetwil a. d. Limmat). Mit der Erwerbung dieser umfangreichen gerichtsherrlichen Rechte verlagerte die Familie gut 50 Jahre nach ihrer Übersiedlung in die Stadt den Schwerpunkt ihrer Besitzungen wieder aufs Land. Die Meyer von Knonau verfügten damit über eine Besitzstruktur nach traditionell adligem Muster. Gleichzeitig hielten sie ihre einflussreiche Position innerhalb des städtischen Regiments. Sie nahmen damit eine Stellung zwischen Stadt und Land ein, die für viele Familien der Oberschicht des 15. Jahrhunderts charakteristisch ist.

Bei der vergleichsweise gut dokumentierten Gerichtsherrschaft im Knonauer Amt lässt sich folgende Besitzstruktur rekonstruieren: Am gewichtigsten in wirtschaftlicher Beziehung war wohl der Meierhof in Knonau mit den dazugehörigen Gütern sowie der Zehntbesitz. Dagegen waren die Gerichtsrechte – die Meyer von Knonau hatten alle Gerichtsrechte ausser der Blutgerichtsbarkeit inne; diese befand sich in der Hand Zürichs – in erster Linie in symbolischer Hinsicht wichtig. Ihre finanzielle Bedeutung tritt etwas zurück, da die sich aus den Gerichtsrechten ergebenden Einkünfte zwar eine stetige, keinen konjunkturellen Schwankungen unterworfenen Einnahmequelle bildeten, andererseits aber die Höhe der Bussen festgeschrieben war und nicht an die Inflation angepasst werden konnte.³⁷ Neben den Gerichtsrechten hatten die Meyer von Knonau schliesslich eine Reihe weiterer Rechte inne. Wie vielfältig diese waren, wird aus der äusserst detaillierten Aufzählung in der Urkunde deutlich, die 1512 beim Verkauf der Vogteien durch Gerold Meyer von Knonau an Zürich ausgestellt wurde. Dort heisst es, er habe die Vogteien verkauft mit «gerichtten zwingen bannen fräveln buossen mitt diensten mitt holtz mitt veld mitt wun mitt weid mitt vischentzen mitt wasser mitt wasserunsen mitt steg mitt weg mitt In und usgengen mitt boumgarten mitt boimen mitt zweyen mitt stüren mitt tagwen mitt vasnacht hünern und mitt herbsthünern». Für all diese Besitzungen löste Meyer von Knonau beim Verkauf rund 3000 Gulden, was mit aller Deutlichkeit zeigt, dass es sich bei Gerichtsherrschaften nicht bloss um wirtschaftlich unbedeutende «Prestigeobjekte» handelte.³⁸

³⁷ Niederhäuser, Gerichtsherren (wie Anm. 4), S. 69–75.

³⁸ StAZH, C I, Nr. 2707 (3. 4. 1512).

Der Besitz von Gerichtsherrschaften gewährte auch unter den durch den entstehenden Zürcher Territorialstaat geprägten Bedingungen des 15. Jahrhunderts einen gewissen, allerdings nicht allzu weit bemessenen Spielraum; dieser wurde zudem im Laufe der Zeit zunehmend enger. 1482 mussten sich die Gerichtsherren ihre Rechte vom Kleinen Rat bestätigen lassen. 1487 wurde den Untertanen von der Zürcher Führung die Möglichkeit eingeräumt, vor dem Kleinen Rat gegen die Urteile der Gerichtsherren zu appellieren. Daneben bemühte sich die Stadt darum, die Kompetenzen der Hochgerichtsbarkeit, die von den Zürcher Land- und Obervögten ausgeübt wurde, auf Kosten des im Besitz der Gerichtsherren befindlichen Niedergerichts auszudehnen.³⁹ Mit solchen Ansprüchen sahen sich auch die Meyer von Knonau konfrontiert, die ihre Rechte im Knonauer Amt mehrfach gegen den Zugriff der Stadt verteidigen mussten. Bereits 1426 kam es zu einem Rechtshandel betreffend der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der Hoch- und der Niedergerichtsbarkeit in Obermettmenstetten. 1498 entstand ein Streit um die Frage, wer berechtigt sei, einen in diesem Dorf begangenen Frevel zu richten. Ähnliches ereignete sich 1502.⁴⁰ Das Beispiel der Meyer von Knonau zeigt aber auch, dass die Position der Gerichtsherren nicht unterschätzt werden sollte, vermochte die Familie doch all diese Prozesse zu ihren Gunsten zu entscheiden.

Wohnkultur

Traditionelles Repräsentationsmittel des landsässigen Adels war im Spätmittelalter die steinerne Burg.⁴¹ Nebst der Erfüllung der Funktionen als Wohnstätte, als Verwaltungszentrum für umliegende Besitzungen und als befestigter Zufluchtsort diente die architektonische

³⁹ Elisabeth Raiser: Städtische Territorialpolitik im Mittelalter. Eine vergleichende Untersuchung ihrer verschiedenen Formen am Beispiel Lübecks und Zürichs, Lübeck 1969 (Historische Studien 406), S. 123–127.

⁴⁰ StAZH, C I, Nr. 2704 (10. 6. 1426); StAZH, B II 29, S. 97 (10. 12. 1498); StAZH, C I, Nr. 2706 (16. 3. 1502), Nr. 2705 (17. 12. 1502).

⁴¹ Zum Folgenden vgl. Werner Meyer: Die Burg als repräsentatives Statussymbol. Ein Beitrag zum Verständnis des mittelalterlichen Burgenbaus, in: Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 33 (1976), S. 173–181.

Ausgestaltung einer Burg auch der Darstellung der Macht und des Ansehens ihres Besitzers. Zeichenhafter Charakter kam insbesondere den Befestigungsbauten zu, den Türmen, Zinnen und Erkern sowie der monumentalen Ringmauer, welche – neben ihrer militärischen Funktion – die «Wehrhaftigkeit» der die Burg besitzenden Adelsfamilie versinnbildlichen sollten. Das Erscheinungsbild einer Burg widerspiegelt somit das für das adlige Selbstbewusstsein zentrale Ideal vom Adligen als «rechtem Krieger».⁴² Gleichermassen bedeutsam ist die Tatsache, dass Burgen oft an weithin sichtbaren, exponierten Stellen, auf einem Hügel oder Felsvorsprung, errichtet wurden. Dabei mögen militärische Überlegungen auch eine Rolle gespielt haben, doch ging es eher um ein «Beherrschen» des Tals in einem symbolischen Sinn, um ein Sichtbarmachen der sozialen Distanz zwischen «Herr» und «Beherrschten».

Vor diesem Hintergrund vermag nicht zu erstaunen, dass zahlreiche Familien der Zürcher Oberschicht Burgen auf der Zürcher Landschaft übernahmen und sich so als Nachfolger des alten Adels darzustellen versuchten. Über die meisten dieser Burgen ist wenig mehr als die Tatsache bekannt, dass sie sich während einiger Zeit im Besitz von Angehörigen der städtischen Oberschicht befanden. Bei einigen dürfte es sich wohl um Ruinen gehandelt haben, die nur noch wegen der damit verknüpften Rechte von Interesse waren. Andere Burgen befanden sich dagegen offenbar in einem guten baulichen Zustand und konnten von ihrem Besitzer in traditionell adliger Weise als Verwaltungszentrum für die umliegenden Besitzungen sowie als zumindest zeitweiliger Wohnsitz genutzt werden.

Markantester Ausdruck einer adligen Wohnkultur in der mittelalterlichen Stadt sind die so genannten «Ritter-» oder «Adelstürme». Diese besaßen dank ihrer die umgebenden Häuser überragenden Grösse sowie ihrer baulichen Ausgestaltung einen hohen Repräsentationswert. Hinzuweisen ist vor allem auf die Tatsache, dass diese Türme mit ihrem «wehrhaft» gefügten Mauerwerk ähnlich wie Burgen symbolisch die «Wehrhaftigkeit» ihrer Bewohner verkörperten.

⁴² Vgl. Roger Sablonier: Rittersum, Adel und Kriegswesen im Spätmittelalter, in: Josef Fleckenstein (Hg.): Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte, Göttingen 1985 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 80), S. 532–567, hier S. 553–560.

In Zürich entstanden im 12. und 13. Jahrhundert eine Reihe solcher Turmhäuser, als Bewohner sind sowohl Stadtdadlige als auch Familien der bürgerlichen Oberschicht fassbar. Dass der Repräsentationswert der «Adelstürme» auch im späten 16. Jahrhundert noch hoch war, wird darin deutlich, dass sie auf dem 1576 entstandenen Stadtplan von Jos Murer im Verhältnis zu den übrigen Häusern stark überhöht dargestellt sind. Auch die Besitzgeschichte der einzelnen Türme zeigt, dass sie bis weit in die Neuzeit von den führenden Zürcher Geschlechtern als «standesgemässe» Wohnstätten angesehen wurden.⁴³

Mit der Übernahme eines solchen «Ritterturms» konnte ein Aufsteiger ein deutliches Zeichen seiner sozialen Ambitionen setzen. Sichtbar wird dies zum Beispiel beim «Brunnenturm» (Obere Zäune 26), den Götz Escher 1429 zusammen mit seiner Frau für die hohe Summe von 800 Gulden erworben hatte.⁴⁴ Mit dem Kauf dieses an dominierender Ecklage errichteten Gebäudekomplexes, bestehend aus dem über 17 Meter hoch aufgemauerten Turm und einem daran anschliessenden steinernen Wohngebäude, konnte Escher ähnlich wie wenige Jahre später durch die Annahme eines neuen Wappens sein adliges Selbstverständnis öffentlich zum Ausdruck bringen.

Erinnerungskultur

Das Gedenken an die Toten und ihre Taten war ein zentrales Element des adligen Selbstbewusstseins. Zwar war der Gedanke der Memoria auch bei anderen sozialen Gruppen verbreitet, nur beim Adel besass er jedoch einen derart hohen Stellenwert, beruhte doch die vom Adel beanspruchte Sonderstellung zu einem Gutteil auf der Überzeugung, kraft einer bevorzugten Abstammung in besonderem Mass zur Ausübung von Herrschaft befähigt zu sein. Die Behauptung einer langen, weit in die Vergangenheit zurückreichenden Reihe von ruhmreichen Vorfahren besass daher eine Herrschaft legitimierende Funktion. Erinnerung sei nur an die zahlreichen spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Familienchroniken und Genealogien, mittels deren die

⁴³ Dölf Wild: Patrizische Wohnkultur in der Stadt Zürich 1350–1600. In: Niederhäuser, Adel (wie Anm. 4), S. 165–172.

⁴⁴ StAZH, B VI 304, Bl. 294 (14. 5. 1429).

betreffenden Adelsgeschlechter versuchten, ihre Abkunft von Karl dem Grossen, von Familien des römischen Adels oder gar von trojanischen Helden herzuleiten.⁴⁵ Bürgerliche Aufsteiger versuchten deshalb, ihren nach Adel strebenden Ambitionen mittels einer bewusst gepflegten Erinnerungskultur Nachdruck zu verleihen. Deutlicher Ausdruck einer solchen Erinnerungskultur sind die Familienbegräbnisse, die verschiedene Familien der Zürcher Oberschicht besaßen.

Am besten bezeugt ist das Familiengrab der Göldli. Heinrich Göldli liess sich 1410, wenige Jahre nach seinem Zuzug nach Zürich, vom Kapitel des Grossmünsters die Erlaubnis geben, im Kreuzgang des Grossmünsters eine Kapelle zu erbauen, die als Familienbegräbnis dienen sollte. Am Altar der Kapelle errichtete er eine mit jährlich 40 Gulden dotierte Priesterpfründe, deren Besetzungsrecht er sich und seinen Nachkommen vorbehielt. Wie die Kapelle ausgesehen hat und wie sie ausgestattet war, ist nicht bekannt, da sie bereits wenige Jahrzehnte nach der Reformation abgerissen wurde. Mit der Stiftung dieser Kapelle verfolgte Göldli verschiedene Ziele. Neben der Schaffung eines repräsentativen Begräbnisplatzes für die Angehörigen der Familie sollte die Stiftung auch das Seelenheil des Stifters und seiner Frau Anna sowie der Vorfahren der beiden sicherstellen. Es spielten aber auch profanere Überlegungen eine Rolle, wurde doch in der Stiftungsurkunde die Bestimmung getroffen, dass es sich bei den Inhabern der Pfründe um «geborn fründ» handeln dürfe, «die priester wöltin werden, si syen jung oder alt».⁴⁶ Die Pfründe sollte also zur Versorgung von Familienangehörigen dienen, die zu einer geistlichen Laufbahn bestimmt waren.

Zusätzlich zu diesen explizit in den Quellen festgehaltenen Beweggründen ist davon auszugehen, dass Göldli mit der Stiftung seinen Rang und sein Ansehen für die Nachwelt festhalten wollte sowie einen Ort zu schaffen beabsichtigte, der seinen Nachkommen die

⁴⁵ Vgl. Klaus Schreiner: Religiöse, historische und rechtliche Legitimation spätmittelalterlicher Adelsherrschaft, in: Otto Gerhard Oexle u. Werner Paravicini (Hg.): *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa*, Göttingen 1997 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133), S. 376–430, hier S. 408–418.

⁴⁶ StAZH, G I 96, Bl. 234v (12. 3. 1410). Das Verzeichnis der Renten und Gülden, mit denen Göldli die Pfründe dotierte, in StAZH, C II 1, Nr. 483 (15. 2. 1413).

Vergewisserung der vornehmen Herkunft der Familie erlauben sollte. Letztlich dürfte er also auf ein zukünftiges Erreichen einer adligen Standesqualität abgezielt haben. Die Bedeutung, welche die Kapelle für die Göldli hatte, zeigt sich darin, dass sie im Laufe des 15. und im beginnenden 16. Jahrhundert von verschiedenen Familienmitgliedern mit weiteren Einkünften dotiert wurde.⁴⁷

Fazit

Die bürgerliche Oberschicht, die sich im ausgehenden 14. Jahrhundert in Zürich unter weitestgehender Verdrängung der älteren, noch überwiegend durch den Stadtadel geprägten Notabilität etabliert hatte, orientierte sich – so kann nach der Durchmusterung der wichtigsten zeitgenössischen Adelskriterien festgehalten werden – in ausgeprägter Weise an adligen Lebens- und Repräsentationsformen. Ein durch den Besitz der entsprechenden Statussymbole und Standesattribute gekennzeichneteter adliger Lebensstil stellte für sie Vorbild und Ziel dar.

Kam es somit im 15. Jahrhundert zur Entstehung eines neuen Stadtadels? Einige Familien der zürcherischen Oberschicht verfügten ohne Zweifel über ein ausgeprägtes adliges Selbstbewusstsein. Jemand wie der «edle und strenge, fürsichtige, wise herr» Konrad Schwend, «riter, der zit alt burgermeister Zürich»,⁴⁸ verstand sich mit Sicherheit als adlig – schliesslich war er einer der reichsten und mächtigsten Männer im Zürich des ausgehenden 15. Jahrhunderts, der aus einer Familie stammte, die sich bereits seit 200 Jahren an der Spitze der städtischen Sozialhierarchie zu behaupten wusste. Unter seinen Vorfahren, von denen mit seinem Urgrossvater Rudolf und seinem Vater Johann zwei zum Ritter erhoben worden waren, finden sich zahlreiche Männer und Frauen, die Heiratsbeziehungen mit Adligen eingegangen waren, er selbst war ebenfalls mit einer Adligen (Anna von Breiten-

⁴⁷ StAZH, G I 189, Bl. 66 v–69 r; Béatrice Wiggenhauser: Klerikale Karrieren. Das ländliche Chorherrenstift Embrach und seine Mitglieder im Mittelalter, Diss. Zürich, Zürich 1997, S. 380.

⁴⁸ So z. B.: Rapperswiler Urkundenbuch, 4 Bde., bearb. v. Carl Helbling, Typoskript im StAZH, hier Bd. 4, S. 51 (19. 1. 1493).

landenbergl) verheiratet. Zudem besass er umfangreiche gerichtsherrliche Rechte auf der Zürcher Landschaft und wohnte in einem «Adelsturm», der sich seit vier Generationen in der Hand seiner Familie befand.

Ein adliges Selbstbewusstsein war sicherlich auch bei den übrigen Mitgliedern der Familie Schwend sowie bei Geschlechtern wie den Escher vom Luchs, den Göldli, den Meiss oder den Meyer von Knouan vorhanden. Aber entsprach dieser Selbsteinschätzung als Adlige eine ähnliche Fremdeinschätzung? Die zahlreichen Heiratsverbindungen zu Geschlechtern des regionalen Adels sind deutliche Indizien für einen hohen Grad an Akzeptanz beim Adel sowie eine teilweise schon weit fortgeschrittene Integration in ebendiesen. Zumindest innerhalb eines lokalen und regionalen Bezugsrahmens kann also von einem neuen Stadtadel gesprochen werden. Es zeigt sich damit einmal mehr, dass das durch die nationale Historiographie geprägte traditionelle Geschichtsbild, wonach der Adel nach dem Zusammenbruch der habsburgischen Landesherrschaft und dem Ausgreifen Zürichs auf die Landschaft seine Bedeutung eingebüsst habe und gleichsam aus der zürcherischen Geschichte verschwunden sei, zu kurz greift: Adel und Adelskultur blieben auch im 15. Jahrhundert von zentraler Bedeutung.